

Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 8. März 1985

Art. 1

Netz-
erweiterung
durch
Grund-
eigentümer

¹Beantragen die Grundeigentümer eine Netzerweiterung im Bau-
gebiet II. Etappe, ist zwischen den Gesuchstellern und der Ge-
meinde eine Vereinbarung abzuschliessen. Darin sind die tech-
nischen Details sowie der Finanzierungsmodus und dergl. zu re-
geln. Netzerweiterungen sind durch die Gemeinde auf Kosten
der Grundeigentümer oder unter Aufsicht der Gemeinde auszu-
führen.

²Netzerweiterungen in der II. Etappe gehen nach der Bauab-
nahme ins Eigentum der Gemeinde Vaz/Obervaz über.

³Durch die Finanzierung von Netzerweiterungen in der II. Er-
schliessungsetappe wird die Anschlussgebühr gemäss Art. 18,
WV-Reglement, nicht reduziert.

Art. 2

Ausführung
der
Installation

Installations- und Ausführungsbewilligungen werden nur an fach-
lich ausgewiesene Installateure erteilt, welche in der Lage sind,
einen hinreichenden Service zu garantieren. Die Richtlinien des
SVGW, Ausgabe 1977, finden sinngemäss Anwendung.

Art. 3Werk-
vorschriften

Für die Ausführung von Wasserinstallationen, darunter fallen Bodenleitungen und Hausinstallationen, sind die Leitsätze und Richtlinien des SVGW massgebend. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeindevorstand spezielle Bedingungen erlassen.

Art. 4Anschluss-
gebühren

¹Die einmaligen Anschlussgebühren dienen zur Deckung des Aufwandes der Basiserschliessung.

²Nachträgliche bauliche Veränderungen (Um- und Anbauten etc.) liegen dann vor, wenn dadurch vermehrt Wasser bezogen werden kann oder sich der Wert gegenüber dem abgegoltene, indexierten Gebäudeversicherungswert um mind. Fr. 50'000.00 erhöht.

³Für reine Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten ist keine nachträgliche Gebühr zu bezahlen.

Art. 5Verbrauchs-
gebühr

¹Die Verbrauchsgebühr dient zur Deckung des jährlichen Betriebsaufwandes.

²Bei vorübergehendem Wasserbezug ist ein Leistungspreis von Fr. 15.00/Min./l und ein Arbeitspreis von Fr. 0.50/m³ zu bezahlen. Für den Wasserzähler wird eine angemessene Miete verrechnet.

Art. 6

Baubeginn

Als Baubeginn gilt die Abnahme des Schnurgerüstes durch die Baubehörde.

Art. 7

Übergangs-
bestimmungen

¹Für Gebäude, die vor Inkrafttreten der Totalrevision des Versorgungsreglementes ans öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wurden, sind die Anschlussgebühren gemäss altem Reglement zu entrichten.

²Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf die Genehmigung des Wasserversorgungsreglementes vom 2. Dezember 1984 in Kraft.